

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 131-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.10128

Eingereicht am: 10.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1117/2014 vom 10. September 2014
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Verhältnismässigkeit des Polizeieinsatzes vom 29. März 2014?

Der Sicherheitsdirektor der Stadt Bern bewilligte eine Kundgebung des Vereins «Stopp Kuscheljustiz» für den 29. März 2014. Eine zweite Organisation kündigte eine Gegendemonstration an, worauf der Verein Kuscheljustiz seine Kundgebung absagte. Kurz darauf wurde auch die Gegendemonstration abgesagt.

Dies hinderte die Kantonspolizei nicht, am Samstag, 29. März 2014, alle Wachen im Kanton Bern zu schliessen und mit einem Grossaufgebot in der Stadt Bern anwesend zu sein, das Bundeshaus abzusperren und auch ausserkantonale Polizeikräfte einzusetzen. Im Bahnhof und anderswo fanden Personenkontrollen statt, zahlreiche Personen wurden angehalten, durchsucht und einzeln gefilmt, obwohl sie vorher ihre Identitätskarte gezeigt hatten.

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist in der Bundesverfassung, der Kantonsverfassung und im Polizeigesetz verankert und verpflichtet die Kantonspolizei, Massnahmen zu treffen, die erforderlich und geeignet sind, das angestrebte Ziel zu erreichen. Weiter müssen das Ziel und die eingesetzten Mittel in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Im Rahmen des Polizeigesetzes haben sich die Anwendung von Zwang und von geeigneten Hilfsmitteln in einem verhältnismässigen Rahmen zu bewegen.

Die Verordnung über den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten an Massenveranstaltungen und an öffentlichen Orten (Videoverordnung) erlaubt zwar eine Aufnahme von Personen und Personengruppen auf Bild- und Tonträgern anlässlich von Grossveranstaltungen. Dies jedoch nur, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könnte zu strafbaren Handlungen kommen.

gen gegen Personen oder Sachen kommen. Nach dem Polizeigesetz ist die Aufnahme von Lichtbildern eine erkennungsdienstliche Massnahme, die vorgenommen werden kann, wenn die Identität einer Person nicht festgestellt werden kann, z. B. wenn die angehaltene Person keinen Ausweis auf sich trägt. Dies hat jedoch auf dem Polizeiposten zu erfolgen.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele kantonalerbernische und wie viele ausserkantonale Polizeikräfte waren am 29. März 2014 im Einsatz?
2. Wie wurde sichergestellt, dass die ausserkantonalen Corpsmitglieder die relevanten kantonalen und städtischen gesetzlichen Grundlagen kennen?
3. Was hat der Polizeieinsatz vom 29. März 2014 gekostet?
4. Auf welche gesetzliche Grundlage stellt die Kantonspolizei das Filmen der Einzelpersonen?
5. Was geschah mit den Filmaufnahmen? Weiss die Kantonspolizei Bern, was mit den Filmaufnahmen (ob von Einzelpersonen oder sonstigem Filmmaterial) geschieht, wenn die Aufnahmen von einem ausserkantonalen Corps aufgenommen wurden?
6. Wie viele Personen wurden kontrolliert, die sich zu Fuss in der Stadt bewegten?
7. Wie viele Personen wurden kontrolliert, die mit Fahrzeugen nach Bern gekommen sind?
8. Wie viele Personen wurden in Polizeigewahrsam genommen und aus welchem Grund?
9. Hält die Kantonspolizei das Aufgebot an Polizeikräften am 29. März 2014 vor dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit für gerechtfertigt? Handelte es sich allenfalls um eine Übung?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Im Einsatz standen rund 750 kantonalerbernische und rund 450 ausserkantonale Polizeikräfte, inklusive der rückwärtigen Dienste.

Zu Frage 2:

Im Zusammenhang mit einem solchen Einsatz finden standardisierte Treffen unter der Leitung des Gesamteinsatzleiters statt. Anwesend sind sowohl die eigenen wie auch die Kader der unterstützenden Polizeikorps. An diesen Treffen werden die Einsätze, Rahmenbedingungen, Aufträge, Erwartungen etc. vermittelt. Dabei wird auch auf allfällige relevante gesetzliche Bestimmungen hingewiesen. Die Kader wiederum instruieren ihre Mitarbeitenden. Im Einsatz werden die Vorgaben durch die Einsatzleitung bzw. durch die Kader vor Ort überwacht.

Zu Frage 3:

Aufgrund des geltenden Ressourcenvertrags zwischen der Stadt Bern und der Kantonspolizei werden die entstandenen Kosten pauschal abgegolten. Ausgehend von einem Stundenansatz von 100 Franken betragen die rechnerischen Personalkosten der Kantonspolizei für diesen Einsatz, inklusive Vorbereitungsarbeiten, rund 1 Million Franken. Diejenigen der auswärtigen Kräfte belaufen sich auf rund 250'000 Franken.

Zu Frage 4:

Die Kantonspolizei hat, gestützt auf das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) und die Verordnung vom 29. April 2009 über den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten bei Massenveranstaltungen und an öffentlichen Orten (Videoverordnung, VidV; BSG 551.332), überall wo notwendig Aufnahmen gemacht. Flächendeckende Aufnahmen wurden keine gemacht.

Der Zweck der Aufnahmen richtete sich nach Art. 5 der Videoverordnung, wonach diese für a) die Ermittlung der Täterschaft bei strafbaren Handlungen, b) die Dokumentation des Polizeieinsatzes im Hinblick auf mögliche Straf- oder Disziplinarverfahren sowie Schadenersatz- und Genugtungsforderungen gegen die Polizei sowie c) die interne Schulung der Polizistinnen und Polizisten zulässig sind.

Zu Frage 5:

Nicht benötigte Aufnahmen wurden gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen spätestens 30 Tage nach der Veranstaltung vernichtet.

Zu Frage 6 und 7:

Über die Anzahl kontrollierter Personen wurde keine Statistik erstellt.

Zu Frage 8:

Es wurden keine Personen in polizeilichen Gewahrsam genommen.

Insgesamt 58 Personen wurden zu einer näheren Kontrolle auf eine Polizeiwache geführt. Es wurden teilweise verbotene Gegenstände, Waffen, Vermummungsmaterial oder Gegenstände, welche zu Sachbeschädigungen dienen können, mitgeführt. Eine Person, welche an der Kundgebung teilnehmen wollte, wurde mit einer schusssicheren Weste angehalten. Eine Person wurde polizeilich gesucht.

Vereinzelt wurden Personen, die den Verdacht erweckten, einer Gruppierung mit der Absicht der Durchführung einer unbewilligten Kundgebung anzugehören, darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat der Stadt Bern an diesem Samstag keine Kundgebungen toleriere. Fielen diese Personen durch ihr Verhalten wiederholt auf und konnten dafür keine nachvollziehbare Begründung liefern, wurden sie für eine Personenkontrolle auf die Polizeiwache gebracht. Wenn die Identität festgestellt werden konnte, wurden sie aus der Kontrolle entlassen.

Zu Frage 9:

Die Kantonspolizei ist von Anfang an davon ausgegangen, dass es in Bezug auf das Sicherheitsdispositiv unerheblich sein dürfte, ob die Kundgebung «Stopp Kuscheljustiz» bewilligt wird oder nicht.

Die politische Stimmung zeigte sich bereits frühzeitig aufgeheizt und es musste mit einem sehr hohen Gewalt- und Ausschreitungspotential gerechnet werden. Die Mobilisierung der Gegenkundgebungswilligen erfolgte in der ganzen Schweiz sowie im süddeutschen Raum. Die Aufrufe zu Gegenkundgebungen liessen klar den Schluss zu, dass gewaltsuchende Personen nach Bern reisen würden. Es wurde zu militanten Gegenprotesten und der Besetzung des Bundesplatzes aufgerufen.

Trotz des Rückzugs des Kundgebungsgesuchs durch den Organisator von «Stopp Kuscheljustiz» wurde von Sympathisanten zu einer Besammlung, einem Umzug durch die Stadt und zu einer Schlusskundgebung auf dem Bundesplatz aufgerufen. Dabei zeigte sich in diesem Lager eine Radikalisierung der Teilnehmenden. Auf der Seite der Gegenkundgebungswilligen wurden einzelne gemässigte Aufrufe, den Bundesplatz zu besetzen, zurückgezogen. In radikaleren und militanten Kreisen wurde aber nach wie vor dazu aufgerufen, zur Besetzung des Bundesplatzes nach Bern zu reisen. Ebenso blieben in diesen Kreisen die Gewaltaufrufe bestehen und die Breite der Mobilisierung nahm nur marginal ab. Aufgrund dessen musste die Kantonspolizei weiterhin von einem grossen Gewalt- und Ausschreibungspotential ausgehen.

Die Annahmen der Kantonspolizei zeigten sich am Samstag, 29. März 2014, schliesslich bestätigt. Mehrere hundert Personen, rechten und linken Gruppierungen angehörend, waren den verschiedenen Aufrufen gefolgt und begaben sich in die Berner Innenstadt. Sie waren meist in kleinen Gruppen unterwegs. Dank eines polizeilichen Grossaufgebots konnte verhindert werden, dass sich die Gruppen formieren und es zu Konfrontationen kommen konnte. Sachbeschädigungen konnten zudem vollständig verhindert werden.

Der Polizeieinsatz war keine Übung und aufgrund der oben genannten Schilderung hält die Kantonspolizei den Einsatz für verhältnismässig.

An den Grossen Rat